

GEMEINDE BARENBURG BEBAUUNGSPLAN NR. 13 "ALTER DAMM"

2. ÄNDERUNG



Planzeichenerklärung	
Gemäß Planzeichenverordnung 1990 v. 18. Dez. 1990 (BGBl. I, S. 58) und der BauNutzungsverordnung i. d. F. der Bekanntmachung vom 23.01.1990, zuletzt geändert durch das Gesetz v. 22. April 1993 (BGBl. I, S. 466).	
I. Bestandsangaben	
-----	Gemarkungsgrenze
-----	Flurgrenze
-----	Flurstücks- bzw. Eigentumsgrenze mit Grenzmal
-----	Höhenlinien mit Höhenangaben über HN
-----	Flurstücksnummer
Im übrigen wird auf die Planzeichenvorschrift DIN 18702 für großmaßstäbige Karten und Pläne verwiesen	
II. Festsetzungen des Bebauungsplanes	
Art der baulichen Nutzung (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)	
GE	überbaubarer Bereich Gewerbegebiet gem. § 8 BauNVO
	nicht überbaubarer Bereich
Maß der baulichen Nutzung (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, i. V. m. § 16 BauNVO)	
I, II usw. Zahl der Vollgeschosse (Höchstmaß)	
GRZ	Grundflächenzahl gem. § 19 BauNVO
GFZ	Geschoßflächenzahl gem. § 20 BauNVO
a	abweichende Bauweise; Gebäude dürfen eine Seitenlänge von 50m überschreiten; die Abstandsvorschriften der NBauO sind zu beachten
Baugrenze	
Öffentliche Verkehrsflächen (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)	
	Straßenverkehrsfläche
	Straßenbegrenzungslinie auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
	Bereich ohne Ein- und Ausfahrt
Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 13 und Abs. 6 BauGB)	
	Wasserleitung
Grünfläche (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 15 u. Abs. 6 BauGB)	
	öffentliche Grünfläche
RRB	Regenrückhaltebecken
	private Grünfläche
Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)	
	Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)
Sonstige Planzeichen	
	Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes (gem. § 9 Abs. 7 BauGB)
Planzeichen Ergänzung zur Planzeichenverordnung	
	Sichtdreiecke für Straßenkreuzungen gem. RAS-K von ständigen Sichthindernissen freizuhalten Flächen zwischen 0,80m und 2,50m oberhalb Fahrbahnoberkante (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 10 und Abs. 6 BauGB)
	Flächenbezogener Schalleistungspegel

- TEXTLICHE FESTSETZUNGEN
- A: PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN
- Nutzungsregelungen
Im Geltungsbereich des Gewerbegebietes (GE) sind auch nicht ausnahmsweise zulässig:
- Wohnungen
- Vergnügungstätten
(BauNVO, § 1 Abs. 6 und § 8, Abs. 3)
 - Gebäudehöhen
Im Bereich des Gewerbegebietes dürfen die Höhen der baulichen Anlagen folgende Höchstmaße, gemessen über dem jeweiligen Bezugspunkt, nicht überschreiten:
Traufhöhe: 7,00 m Firsthöhe: 11,00 m
Bezugspunkt ist die Höhe in der Mitte der Bundesstraße 61 rechtwinklig zum nächstgelegenen Eckpunkt einer Gebäudeeinheit. (BauNVO, § 16, Abs. 3 und § 18, Abs. 1)
 - Anpflanzungen
a) Flächen mit Pflanzbindungen
Auf den öffentlichen und privaten Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern sind je 150 qm Bepflanzungsfläche mindestens ein einheimischer, standortgerechter Laubbaum aus der Pflanzliste des Grünordnungsplans, mit einem Stammumfang von mindestens 10 - 12 cm, gemessen in 1 m Höhe, und 25 strauchartige, einheimische, standortgerechte Laubgehölze zu pflanzen, auf Dauer zu erhalten und im Falle des Abganges zu ersetzen. Im Rahmen der Bepflanzung ist die parallel zur B 61 verlaufende Wasserleitung zu beachten. (BauGB, § 9, Abs. 1 Nr. 25 a)
b) Einzelbaumanpflanzungen
Auf den Grundstücken sind einheimische, standortgerechte Laubgehölze anzupflanzen. Je 250 qm angefangener, nicht überbaubarer Grundstücksfläche, Parkplatzfläche oder Lagerfläche ist mindestens ein einheimischer, standortgerechter Laubbaum II. oder III. Ordnung mit einem Stammumfang von mindestens 10 - 12 cm, gemessen in 1 m Höhe, zu pflanzen, auf Dauer zu erhalten und im Falle des Abganges zu ersetzen. (BauGB, § 9, Abs. 1, Nr. 25 a)
 - Nutzungsbeschränkung/ Festsetzung zum Immissionsschutz
Auf den Flächen innerhalb des Gewerbegebietes dürfen folgende flächenbezogenen Schalleistungspegel nicht überschritten werden:
tagsüber: 65 dB(A)/m²
nachts: 55 dB(A)/m²
Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die angegebenen flächenbezogenen Schalleistungspegel "effektive Werte" sind, der "wahre" Schalleistungspegel kann um das Maß einer möglichen Minderung durch Gebäude oder sonstige technische Einrichtungen sowie durch zeitliche Einschränkungen erhöht werden. Damit ist es möglich, bei einer Betriebsplanung durch Gebäudestellungen oder Wahl von entsprechenden Baustoffen auch stärker emittierende Betriebe zu verwirklichen. Negativ kann und wird der "wahre" Schalleistungspegel jedoch z. B. durch Ruhezeitenzuschläge gem. TA Lärm 1998 beeinflusst. (BauNVO, § 1 (4) i.V.m. (5) und (6))
 - Außerkräfttreten von Bebauungsplänen
Mit Inkrafttreten dieser 2. Änderung des Bebauungsplanes tritt der Bebauungsplan Nr. 13 (Ursprungsplan) einschließlich der 1. Änderung außer Kraft.
- B: ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN
- § 1 Geltungsbereich
Die örtliche Bauvorschrift über die Gestaltung gilt innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 13 "Alter Damm"; 2. Änderung
- § 2 Dächer der Hauptgebäude, Neigung
Auf den Hauptgebäuden sind nur geneigte Dächer mit symmetrischen Neigungswinkeln zulässig. Die Neigung der Dachflächen muss mindestens 12 Grad betragen.
- § 3 Dachfarbe
Für Dacheindeckungen der Hauptgebäude sind nur rote Farbtöne nach dem Farbregeister RAL 840 HR zulässig:
- | | | | |
|----------|------------|----------|----------------|
| RAL 2001 | Rotorange | RAL 3016 | Korallenrot |
| RAL 2002 | Blutorange | RAL 3011 | Braunrot |
| RAL 3002 | Karmisrot | RAL 3013 | Tomatenrot |
| RAL 3003 | Rubinrot | RAL 8004 | Kupferbraun |
| RAL 3004 | Purpurrot | RAL 8012 | Rotbraun |
| RAL 3009 | Oxidrot | RAL 8015 | Kastanienbraun |
- Natürliche Dachbegrünungen sind zugelassen.
- § 4 Ordnungswidrigkeiten
Ordnungswidrig nach § 91, Abs. 3 NBauO handelt, wer eine Baumaßnahme durchführt oder durchführen lässt, die nicht den Anforderungen der § 2 und § 3 dieser örtlichen Bauvorschrift entspricht.
- C: TEXTLICHE HINWEISE
- Sichtdreiecke
An der Einmündung der Erschließungsstraße in die B 61 ist jeweils ein Annäherungssichtfeld mit einer Schenkellänge von 110 m in Achse der Fahrbahn der B 61 für den Verkehr aus Richtung Barenburg sowie in Achse der rechten Fahrschul der B 61 für den Verkehr aus Richtung Sulingen und 10 m in Achse der rechten Fahrschul der Erschließungsstraße, gemessen vom befestigten Fahrbahnrand der Bundesstraße, einzurichten. Sichtfelder müssen oberhalb 0,8 m über der Fahrbahnoberkante von jeglicher Sichtbehinderter Nutzung freigehalten werden (Rechtsgrundlage: Niedersächsisches Straßengesetz)

Präambel und Ausfertigung

Auf Grund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) und der §§ 56, 97 und 98 der Niedersächsischen Bauordnung und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Barenburg diesen Bebauungsplan Nr. 13 "Alter Damm" 2. Änderung, bestehend aus der Planzeichnung und den nachstehenden/nachstehenden/obenstehenden textlichen Festsetzungen sowie den nachstehenden/nachstehenden/obenstehenden örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung, als Satzung beschlossen:

Barenburg, den 21.09.01

Bürgermeister

Verfahrensvermerke

Aufstellungsbeschluss

Der Rat/Verwaltungsausschuss der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 11.12.2000 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 13 2. Änd. beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 16.03.2001 ortsüblich bekanntgemacht.

Barenburg, den 21.09.01

Bürgermeister

Planunterlage

Kartengrundlage: Barenburg, Flecken A 1450/1998
Liegenschaftskarte: Barenburg Flur 7, -42/11 U.A.
Maßstab: 1:1000

Die Vervielfältigung ist nur für eigene, nichtgewerbliche Zwecke gestattet (§ 13 Abs. 4 des Niedersächsischen Vermessungs- und Katastergesetzes vom 2.7.1985, Nds. GVBl. S. 187, geändert durch Gesetz vom 11.07.1994 (Nds. GVBl. S. 300). Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich-bedeutenden baulichen Anlagen sowie Straßen-, Wege- und Plätze vollständig nach (Stand vom 24.07.1998). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.

Sulingen, den 1. Okt. 2001

Katasteramt Sulingen

Unterschrift

Öffentliche Auslegung

Der Rat/Verwaltungsausschuss der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 11.12.2000 dem Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 16.03.2001 ortsüblich bekanntgemacht.

Der Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom 30.03.2001 bis 30.04.2001 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Barenburg, den 21.09.01

Bürgermeister

Öffentliche Auslegung mit Einschränkung

Der Rat/Verwaltungsausschuss der Gemeinde hat in seiner Sitzung am dem geänderten Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die erneute öffentliche Auslegung mit Einschränkung gemäß § 3 Abs. 3 Satz 1 zweiter Halbsatz BauGB i. V. m. § 3 (3) Satz 2 BauGB beschlossen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ortsüblich bekanntgemacht.

Der Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom bis gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Barenburg, den

Bürgermeister

Satzungsbeschluss

Der Rat der Gemeinde hat den Bebauungsplan nach Prüfung der Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 02.07.2001 als Satzung (§10 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.

Barenburg, den 21.09.01

Bürgermeister

Inkrafttreten

Der Satzungsbeschluss über den Bebauungsplan Nr. 13 "Alter Damm" 2. Änderung ist gemäß § 10 (3) BauGB am 01.08.01 im Amtsblatt für den Reg. Bez. Hannover bekanntgemacht worden.

Der Bebauungsplan ist damit am 01.08.01 rechtsverbindlich geworden.

Barenburg, den 21.09.01

Bürgermeister

Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes nicht geltend gemacht worden.

Barenburg, den

Bürgermeister

Mängel und Abwägung

Innerhalb von sieben Jahren nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes sind Mängel der Abwägung nicht geltend gemacht worden.

Barenburg, den

Bürgermeister



Entwurfsbearbeitung:

INGENIEURPLANUNG	200413	Datum	Zeichen
Lubnow + Wilschel + Partner GbR	bearbeitet	2001-01	Gr
Otto-Lübenthal-Straße 13 49134 Wallenhorst	gezeichnet	2001-01	Hd
Telefon 05407/8 80-0 Fax 05407/8 80-88	geprüft	2001-07	Ev
	freigegeben	2001-07	Ev

Wallenhorst, den 2001-07-02

GEMEINDE BARENBURG
BEBAUUNGSPLAN NR. 13
"Alter Damm" 2. Änderung
mit örtlichen Bauvorschriften

URSCHRIFT

Maßstab 1 : 1000

Unterlage : 1
Blatt Nr. : 1(1)

H:/Barenbur/200413/Pläne/BP/Rahmen.dwg